

**Satzung des**  
**Psychomotorik Verein Bamberg e.V.**  
**Endfassung zur MV 6.2.2026**

**§ 1            Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**

- 1.1 Der im Jahre 1997 gegründete Verein führt den Namen Psychomotorik Verein Bamberg e. V.  
und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nr.: 989 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2            Vereinszweck**

- 2.1 Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist es, Kinder - insbesondere entwicklungsverzögerte und bewegungs- u./o. verhaltensauffällige Kinder -, Jugendliche und Erwachsene durch geeignete bewegungsorientierte Angebote in der ganzheitlichen Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern. Der Verein sieht den Zusammenhang von Wahrnehmen, Bewegen, Erleben und Handeln als Grundlage für die Gesamtentwicklung der Persönlichkeit. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Person und dem sozialen Umfeld hat in unserer psychomotorischen Arbeit eine besondere Bedeutung.
- 2.3 Dies soll umgesetzt werden über:
  - bedürfnisorientierte Angebote zur Entwicklungs- und Bewegungsförderung,
  - präventive und rehabilitative Angebote zur Förderung der Gesundheit im umfassenden Sinn,
  - Angebote und Möglichkeit zum Austausch zwischen den Mitgliedern des Vereins, insbesondere zwischen den Eltern der im Verein betreuten Kinder,
  - Angebote zu gemeinsamen Aktivitäten im Sinne einer Förderung und Intensivierung integrativer Erziehung,

- Angebote zu Fortbildung für Eltern und Fachkräfte, bei denen der enge Zusammenhang von Bewegung und menschlicher Entwicklung herausgestellt und Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden,
- Erleben von Spaß und Freude in Bewegung, Spiel und Sport in jedem Lebensalter
- Der Verein zeigt sich in der Öffentlichkeitsarbeit und durch integrative Freizeitangebote.

- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die Organe des Vereins (§ 8.1) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene monatliche Vergütung ausüben.  
Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter (wie Helfer, Mitglieder, Vorstände) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (§3 Nr.26a EStG) ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach §26 BGB zuständig.
- 2.8 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.  
Ein Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB haben Helfer, Mitglieder und Vorstände für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind (wie Fahrtkosten, Portokosten Kopierkosten).  
Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder an den Vereinszielen Interessierte werden.
- 3.2 Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Ordentliche Mitglieder können sein: Kinder sowie deren gesetzliche Vertreter, Jugendliche und Erwachsene, die unmittelbar im Sinne des Vereinszwecks gefördert werden und Personen, die sich an der Arbeit des Vereins beteiligen.
- 3.4 Fördernde Mitglieder können sein: Personen, deren Beteiligung an der Vereinsarbeit sich auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränkt.

**§ 4**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung.
- 4.2 Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Kinder und deren gesetzliche Vertreter besitzen zusammen nur eine Stimme, soweit letztere nicht Mitglieder des Vereins sind und über ein eigenes Stimmrecht verfügen.
- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- 4.4 Volljährige Mitglieder können gewählt werden.

**§ 5**

**Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- 5.2 Die Aufnahme erfolgt durch Zustimmung des Vorstandes.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
- 5.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres wirksam. Die Kündigung muss dem Vorstand **4 Wochen** vor Quartalsende vorliegen.
- 5.5 Der Ausschluss erfolgt, wenn:
  - a) das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt;
  - b) das Mitglied mehr als 2 Quartalsbeiträge mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand istÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht auf Einspruch und Einberufung einer Vorstandssitzung. Die einberufene Vorstandssitzung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch endgültig.
- 5.6 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt dem Verein für alle noch bestehenden Verpflichtungen haftbar.  
In besonderen Fällen kann auf Antrag beim Vorstand der fällige Betrag gestundet oder erlassen werden

## § 6 Beitrag

- 6.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge (aktive und passive), Geldspenden, Vereinsmittel und sonstigen Zuwendungen.
- 6.2. Ehegatten von Mitgliedern und Geschwistern von Kindern, die Mitglieder sind, werden 50% des Mitgliedbeitrages erlassen. Verlässt der ersteingetragene Ehegatte oder das ersteingetragene Kind den Verein, wird vom folgenden Monat an der volle Monatsbeitrag fällig.

## § 7 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Von dem Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen bestritten.

## § 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

- 8.2 Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

3 Vorstände vertreten gleichberechtigt demokratisch gerichtlich und außergerichtlich den Verein und sind für die Leitung und Führung des Vereins im Sinne seines Vereinszweckes verantwortlich.

Die Aufgaben werden unter den 3 Vorständen verteilt und jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben zur Vereinsführung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Beisitzer berufen und ihres Amtes erheben.

Für Buchhaltungsvorgänge und Bankgeschäfte (z.B. Online Banking) liegt eine Vollmacht der Vorstandsmitglieder vor.

Der Vorstand kann stellvertretend eine Person zu Ausführung dieser Vorgänge bestimmen.

Der Schriftführer als 4. Vorstand (nicht vertretungsberechtigt) ist zuständig für die Protokollführung der Mitgliederversammlungen und der Teamsitzungen eines Kalenderjahres.

Der 5. Vorstand steht als Kinderarzt im medizinischen Bereich beratend dem Verein zur Verfügung und ist nicht vertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre (außer Schriftführer0 1 Jahr)

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Die Annahme der Wahl durch die Gewählten kann nach Abschluss der Gesamtwahl erfolgen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

### 8.3 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich, per Email oder durch Aushang, zugegangen sein.

Die Einladung soll die Tagesordnung sowie den Inhalt von vorliegenden Anträgen enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ferner, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand die Einberufung verlangt.

Der Vorstand kann bei gegebenem Anlass außerordentliche Versammlungen einberufen.

Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und spätestens 5 Tage vor dem Termin verschickt werden.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Protokollführer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

## § 9 Verschiedenes

- 9.1 Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachschäden oder ähnlichen Verlusten in den Vereinsräumen und bei von ihm organisierten Veranstaltungen.
- 9.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.  
Der Verein strebt die Mitgliedschaft an im:
  - a) Bayerischer Landessportverband e.V. (BLSV)
  - b) Bayerischer Behinderten- Sportverband (BVS)
  - c) Aktionskreis Psychomotorik e.V.

## § 10 Satzungsänderung

- 10.1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 10.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus wahrnehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an  
an 1. die Lebenshilfe e.V. Bamberg und  
an 2. Aktion Mensch,  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im gemeinnützigen Sport- und Bewegungsbereich zu verwenden hat.

## § 12 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 6.2.2026 beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erstfassung besteht seit 6.3.1997.

---

Claudia Palatzky

Petra Schlelein

Pia Wilke

---

Dr. Iris Östreicher

Maria Martin